

§ 10

Wiederholung der Habilitation

- (1) Das Habilitationsverfahren kann nur in Ausnahmefällen, auch dann nur einmal, und zwar frühestens ein Jahr nach der Zurücknahme eines Habilitationsgesuches oder einem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren wiederholt werden. Die Zulassung zur Wiederholung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Fakultät kann eine im früheren Habilitationsverfahren angenommene Habilitationsschrift im Wiederholungsverfahren erneut zulassen.
- (3) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den §§ 3 ff.

§ 11

Umhabilitation

- (1) Bei der Umhabilitation von einer Fakultät der Universität Stuttgart zu einer anderen oder von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule an eine Fakultät der Universität Stuttgart können die Habilitationsleistungen mit Ausnahme des wissenschaftlichen Vortrags durch Beschluß der Fakultät ganz oder teilweise erlassen werden. Die Fakultät beschließt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 3 ff. sinngemäß anzuwenden. Entsprechendes gilt, wenn innerhalb einer Fakultät eine Umhabilitation von einem Fach zu einem anderen erfolgen soll.

§ 12

Gebühren

Das Verfahren ist gebührenfrei.